

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 02.03.1824 publ. 11.03.1824

8) Justiz=Canzley Bekanntmachung  
vom 2ten März 1824., publ. am  
11ten ejd.

Die Justiz=Canzley hat, im Einverständ-  
niß mit Herzoglicher Regierung, den bestehens-  
den Vorschriften angemessen gefunden, daß den  
Auctionsverwaltern auf ihr Ansuchen gericht-  
liche Zahlungsmandate wider die Käufer  
und Heuerleute, und weitere Hülfsvollstreckung  
auch während der Gerichtsferien zu ertheilen  
sind, wenn auch kein periculum in mora be-  
sonders angewiesen wird, indem dasselbe durch  
die Natur des Geschäfts= Betriebes des Auc-  
tionverwalters hinreichend begründet ist, und  
dieser selbst nicht, wie der §. 103. der Ver-  
gantung= Ordnung vorschreibt, durch die be-  
reitesten Zwangsmittel zur Erfüllung seiner  
Verbindlichkeit angehalten werden kann, wenn  
ihm nicht die im §. 101. jener Verordnung  
zugeseuerte prompte Rechtshülfe auch in den  
Ferien gewähret würde.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch  
bekannt gemacht.

9) Regierungs=Bekanntmachung v.  
6ten März 1824., publ. am 11ten ej.

Da die Vasallen des hiesigen Herzoglichen  
Lehenhofs von der ihnen vermöge der Bekannt-  
machung vom 1<sup>ten</sup> October 1822. (Verord-  
nung Aufforderung an die Vasallen,  
um Allodifica-  
tion ihrer Le-